

Verordnung der Stadt Herzogenaurach für die Sommerkirchweih

Vom 25.06.2009

i.d.F. vom	veröffentlicht am	wirksam seit	Änderung
25.06.2009	25.06.2009	01.07.2009	Neufassung

Die Stadt Herzogenaurach erlässt aufgrund von Art. 19 Abs. 7 Nrn. 2 und 3 , Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 Nrn. 1 und 4 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 421) folgende Verordnung:

§ 1

Gegenstand, Geltungsdauer und Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt die Sommerkirchweih der Stadt Herzogenaurach auf dem „Kirchweihplatz“, auf den Kellern in den Weihersbachtanlagen und im gesamten im beigefügten Plan als „Festgelände“ markierten Bereich. Mit dem Bereich „Kirchweihplatz“ sind der Platz der Jugendverkehrsschule und die daran anschließenden Parkflächen definiert.
- (2) Diese Verordnung gilt jeweils vom 1. Kirchweihstag, 0:00 Uhr, bis zum Tag nach dem letzten Kirchweihstag, 12:00 Uhr.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist im beigefügten Plan (Anlage) vom 10.02.2009 grau schattiert und beinhaltet neben dem „Kirchweihplatz“, den Kellerbereich und auch die umliegenden Bereiche des Areals am Weihersbach („Festgelände“).

§ 2

Verhalten auf dem Festgelände

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Festgelände so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Alle Zugänge und Ausgänge des Festgeländes sind ständig freizuhalten.
- (3) Unbefugten ist es untersagt, sich zwischen 00:30 Uhr und 06:00 Uhr auf dem Kirchweihplatz aufzuhalten oder diesen zu betreten.

§ 3**Verkehr auf dem Festgelände**

- (1) Während der Betriebszeiten der Sommerkirschweih ist auf dem Festgelände der Verkehr mit Kraftfahrzeugen aller Art verboten.
- (2) Dieses Verbot gilt nicht für Einsatzfahrzeuge und den Notfallverkehr. Ebenso ist die Nutzung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Behinderten dienen (z.B. Rollstühle) zugelassen. Außerdem ist der Fahrzeugverkehr zur Belieferung der Festbetriebe und zur Aufrechterhaltung des Festbetriebes gestattet.

§ 4**Verbote**

- (1) Auf dem Festgelände ist insbesondere untersagt,
 1. Waffen jeder Art sowie Sachen, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung zu finden, mitzuführen
 2. ätzende, übel riechende oder färbende Substanzen mitzuführen
 3. alkoholische Getränke jeglicher Art mitzubringen
 4. Schankgefäße außerhalb der Bewirtungsbereiche mitzuführen
 5. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten
 6. erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche, wie Wohnwagen- oder Lagerplätze zu betreten
 7. bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben
 8. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen zu besteigen oder zu übersteigen
 9. Feuer zu machen oder leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen
 10. außerhalb der genehmigten Flächen Waren feilzuhalten oder Werbematerial aller Art zu verteilen, zu betteln und zu hausieren, sowie musikalische und künstlerische Darbietungen vorzuführen.
- (2) Es ist nicht erlaubt auf dem Festgelände Kampfhunde mitzuführen. Andere Hunde dürfen nur angeleint mitgeführt werden (ausgenommen Diensthunde im Einsatz).

§ 5**Meldung von Unfällen**

Unfälle, die sich in einem Festbetrieb ereignen, sind von dem jeweiligen Betriebsinhaber oder einem Vertreter unverzüglich bei der Polizeiinspektion Herzogenaurach zu melden. Die Stadt Herzogenaurach ist schnellstmöglich zu informieren.

§ 6**Anordnungen für den Einzelfall**

- (1) Die Stadt Herzogenaurach kann zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum und Besitz oder zum Schutz von erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Anordnungen der Stadt Herzogenaurach ist unverzüglich Folge zu leisten. Für die Überwachung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung wird die Stadt Herzogenaurach einen privaten Sicherheitsdienst einsetzen.

§ 7**Zuwiderhandlungen**

- (1) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 und Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer
 1. entgegen § 2 Abs. 1 auf dem Festgelände andere belästigt, gefährdet oder schädigt
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Zu- und Ausgänge des Festgeländes verstellt
 3. sich entgegen § 2 Abs. 3 unbefugt auf dem Festgelände aufhält
 4. entgegen § 3 Abs. 1 das Festgelände mit Kraftfahrzeugen benutzt
 5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 Waffen jeder Art sowie Sachen, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung zu finden, mitführt
 6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 ätzende, übel riechende oder färbende Substanzen mitführt
 7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 alkoholische Getränke jeglicher Art mitbringt
 8. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 Schankgefäße außerhalb der Bewirtungsbereiche mitführt
 9. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 außerhalb der Toiletten die Notdurft verrichtet
 10. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche, wie Wohnwagen- oder Lagerplätze betritt
 11. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege beschriftet, bemalt oder beklebt
 12. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen besteigt oder übersteigt
 13. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 Feuer macht oder leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände mitführt oder abbrennt

14. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 10 außerhalb der genehmigten Flächen Waren feilhält oder Werbematerial aller Art verteilt, bettelt und hausiert, sowie musikalische und künstlerische Darbietungen vorführt
 15. entgegen § 4 Abs. 2 Kampfhunde mitführt oder andere Hunde nicht angeleint mitführt
 16. entgegen der Verpflichtung nach § 5 einen Unfall nicht oder schuldhaft verspätet meldet.
- (2) Nach Art. 23 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
- (3) Personen, die gegen diese Verordnung verstoßen, können vom Festgelände verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden. Verbotswidrig mitgebrachte Gegenstände können eingezogen werden.

§ 8

Ausnahmeregelungen

Die Stadt Herzogenaurach kann im Einzelfall Ausnahmen von Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

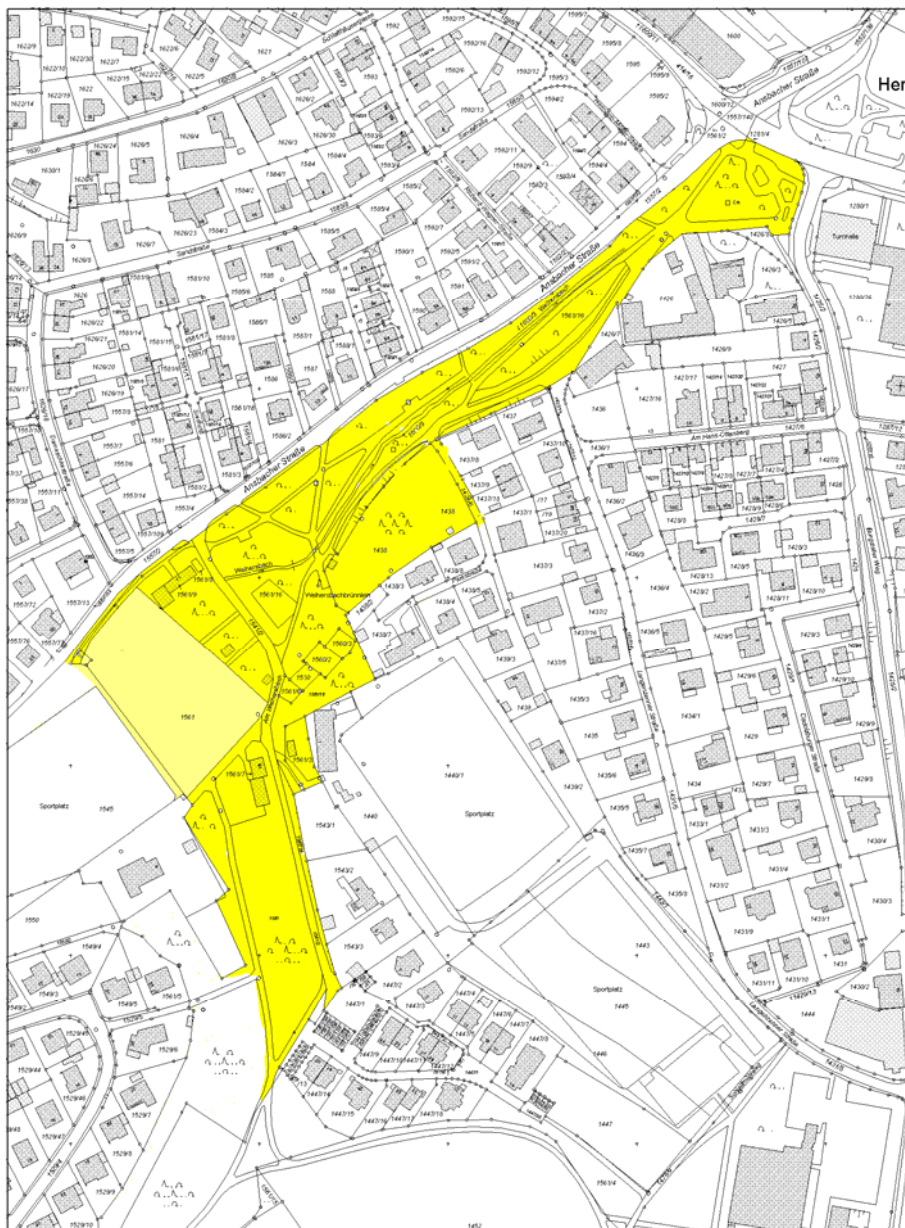
§ 9

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01.07.2009 in Kraft. Sie gilt bis zum 30.06.2029.

Herzogenaurach, 25.06.2009
Stadt Herzogenaurach
Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister

Anlage zur Verordnung der Stadt Herzogenaurach für die Sommerkirchweih vom 25.06.2009



Gedruckt von lorenz auf RATHAUS-CTX02 an Microsoft Office Document Image Writer am 10.02.2009 um 10:09.

M = 1 : 2500

Gemarkung(en): Herzogenaurach (2796)

Projekt: default; Layout: STANDARD DIN A4 HOCHFORMAT

w³GEOportal

